



## **M E R K B L A T T**

### **betreffend Talentschulung von Schülerinnen und Schülern der gemeindlichen Schule**

#### **Informationen für Erziehungsberechtigte**

Das Schulgesetz sieht vor, dass besonders begabte Jugendliche zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im künstlerischen Bereich oder auf den Spitzensport eine dafür speziell geeignete Schule besuchen können. Diese Schulen bieten insbesondere die schulorganisatorischen Rahmenbedingungen, um das intensive Training und den Besuch des Unterrichts aufeinander abzustimmen.

#### **1. Verfahren**

Kanton und Gemeinde entscheiden nacheinander über die Finanzierung der Talentschulung bzw. über die Zuweisung zur vorgesehenen Schule. Voraussetzungen für eine Finanzierung sind die ausgewiesenen Talente der Schülerin / des Schülers und die Eignung der Schule. Die Talentschule führt ein Aufnahmeverfahren durch, das mit dem Aufnahme- oder Nicht-Aufnahmeentscheid endet.

Die Rektorin / der Rektors der Wohnortsgemeinde entscheidet über die Zuweisung der Schülerin / des Schülers zur Talentförderklasse.

#### **2. Aufgaben der Erziehungsberechtigten**

Sie stellen bei Ihrer Tochter / Ihrem Sohn ein besonderes Talent im künstlerischen oder sportlichen Bereich fest und möchten eine Talentschulung veranlassen:

1. Nehmen Sie mit der Rektorin / dem Rektor Kontakt auf und verlangen Sie das Antragsformular für eine Schulung im Sinne einer Talentförderung
2. Füllen Sie das Antragsformular aus und beschaffen Sie die verlangten zusätzlichen Unterlagen:

Für einen Antrag im Sportbereich wird ein Athletenprofil verlangt (Sie finden die entsprechende Vorlage unter [www.zug.ch/sport](http://www.zug.ch/sport)).

Für einen Antrag im künstlerischen Bereich werden eine Empfehlung / Beurteilung der Lehrperson im künstlerischen Bereich, ein Video (für Tanz / Musical) oder ein Tonträger (Musik) sowie ein künstlerisches Profil verlangt.

3. Reichen Sie den Antrag zusammen mit den verlangten Unterlagen an das Rektorat der gemeindlichen Schule ihres Wohnorts ein.

#### **3. Finanzierung**

Die Schulgeldkosten werden durch Kanton und Gemeinde getragen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht finanziert werden zusätzliche Kosten (z.B. Transport, Verpflegung und auswärtiges Wohnen).